Gemeinde Rosendahl
Bauordnungsamt
Bürgermeister Herrn Gottheil
48720 Rosendahl

Betr.: FNP Änderung Nr. 52, Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg in Osterwick

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bezüglich der Geflügelstallneubauten am Hof Sengenhorst gibt es laut überschlägigen Berechnungen des Landesbüros der Naturschutzverbände eine größere Abstandsforderung zum FFH-Gebiet „Sundern" (DE-4009-303).

72 000 x 0,0911 = 6,56 t NH3/a

(0,911 ist der Emissionsfaktor, den die TA Luft für Volierenhaltung mit belüftetem Kotband vorgibt; lt. Immissionsprognose S. 20 handelt es sich um Bodenhaltung mit Volierengestellen und belüftetem Kotband)

Im bislang unveröffentlichtem Stickstoff-Leitfaden-Entwurf wird eine Abstandsformel angegeben. Setzt man die oben ermittelten 6,56 t dort ein so ergibt sich ein Mindestabstand von 3,78 km.

Seitens des NABU wäre dies der Radius, in dem Natura-2000-Gebiete mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen zu prüfen sind.
Durch effektive Abluftreinigung kann sich dieser Prüfradius natürlich erheblich verringern.
Die Aufgabe von Stallungen im Ortsteil Osterwick an der Schöppinger Straße und somit die Konzentration von Stallungen auf eine bestehende Hofstelle ist zu unterstützen und ermöglicht an dieser Stelle Wohnbebauung.
Für den NABU stellt sich hier noch die Frage, wie die Baumaßnahmen ausgeglichen werden oder ob hier ähnlich wie bei den Windenergieanlagen nur ein finanzieller Ausgleich erfolgt? Die geplanten Baumaßnahmen in diesem Bereich Midlich/Dorfbauerschaft sind mittlerweile so umfangreich und aufgrund der Nähe zum FFH-GEBIET „Sundern" , daß die Auswirkungen kummulativ betrachtet werden müssen, um Schäden am Naturschutzgebiet zu vermeiden.
Kritisch ist ebenfalls der enorme Flächenverbrauch, bedingt auch durch zusätzliche Windvorranggebiete und der Tatsache, daß für die Gemeinde Rosendahl kein festgeschriebenes Konzept besteht, den aktuellen, täglichen Flächenverbrauch auf die nächsten Jahre hin gesehen zu reduzieren.

Rosendahl, den 11.04.2016

Beschlussvorschlag zur Stellungnahme eines Bürgers vom 11.04.2016 bezüglich der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche Geflügelhaltung am Ludgerusweg im Ortsteil Osterwick;
Anlage I zur SV IX/364

Der Hinweis auf die mit dem geplanten Betrieb verbundenen Stickstoffemissionen und eine möglicherweise daraus resultierende Betroffenheit des FFH-Gebietes „Sundern" wird zur Kenntnis genommen**.**
Auf Grundlage des konkreten Vorhabens wurde auf Basis der geplanten Tierplatzzahlen ein Gutachten zu den mit dem Vorhaben im Umfeld verbundenen Ammoniakimmissionen und der Stickstoffdeposition erstellt.
Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Ammoniakkonzentration aufgrund der geplanten Anlage an den nächstgelegenen Schutzgütern unterhalb der gem. TA Luft maximal zulässigen Ammoniakkonzentration (3 µg /m^3) liegt.
In Bezug auf die Zusatzbelastung der Stickstoffdeposition (Ammoniak und Stickoxide) wurde festgestellt, dass auch diese deutlich unterhalb des sog. „Abschneidekriteriums" (5 kg/ha*a) des Stickstoffleitfadens liegt. Daher ist keine weitere Betrachtung der Stickstoffeinträge in Wäldern erforderlich.
Die von der Anlage verursachten Stickstoffdepositionen auf den Flächen mit stickstoffempfindlichen Lebensraumtypen in FFH-Gebieten betragen weniger als 0,1 kg/ha*a und unterschreiten damit die Irrelevanzschwelle des LANUV-Fachvorschlags, so dass keine weitere Prüfung erforderlich ist.
Eine Beeinträchtigung der FFH Gebiete durch die Planung ist daher nicht gegeben.
Der Hinweis auf die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die konkrete Festlegung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Beschlussempfehlung:
Die Anregung, eine Prüfung der mit der Planung verbundenen Stickstoffemissionen durchzuführen wird berücksichtigt.